

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6578

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Landesgeschäftsstelle**  
Andreas-Gayk-Straße 15  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10  
Fax (0431) 590 99 - 77  
info@vzsh.de  
www.vzsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

15.09.2016

**Anmerkungen der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zum Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 18/4099 „Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“**

Sehr geehrte Frau Tschanter,  
sehr geehrter Herr Eichstädt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

sehr herzlich bedanken wir uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben aufgeführten Antrag abgeben zu dürfen.

Vorbemerkung:

Die betriebliche Altersvorsorge ist eine unverzichtbare Säule der Altersvorsorge. Wenn das Standard-Rentenniveau der gesetzlichen Rente weniger als 50% des Durchschnittseinkommens der Erwerbstätigen beträgt, ist es erforderlich, die betriebliche und private Altersvorsorge auskömmlich zu gestalten. Derzeit bestehen fünf Durchführungswege in der betrieblichen Altersvorsorge: die **Direktzusage**, Leistungen einer **Unterstützungskasse**, **Pensionsfonds**, **Pensionskasse** und der Abschluss einer **Direktversicherung**. Der Abschluss einer Direktversicherung ist besonders für kleine und mittelständische Betriebe der einzig gangbare Weg, ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die übrigen Durchführungswege sind kleineren Unternehmen meist versperrt. Bei der Direktversicherung schließt der Arbeitgeber für seinen Mitarbeiter eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung ab. Leider sind diese Versicherungsverträge nach

Förde Sparkasse  
IBAN DE36210501701002096327 BIC  
NOLADE21KIE

Steuer-Nr. 19 294 76146

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender  
Peter Beushausen

Geschäftsführer  
Stefan Bock

unserer Erfahrung ähnlich überteuert kalkuliert wie die privaten Angebote der Lebensversicherer und basieren letztlich auf der ehrgeizigen Hoffnung einer akzeptablen Überschussbeteiligung. Nach unserer Ansicht ist es erforderlich, **allen Verbraucherinnen und Verbrauchern** eine effektive, kostengünstige und transparente Form der Altersvorsorge zu ermöglichen. Das könnte beispielsweise ein kostenoptimiertes Vorsorgekonto als „Non-Profit-Lösung“ sein. Dank geringer Vertriebs- und Verwaltungskosten kann eine Rendite erwirtschaftet werden, die auch nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge auskömmlich ist. Für das Gemeinwohl ist es notwendig, dass die Vertriebs- und Verwaltungskosten einer Direktversicherung reduziert werden, statt Abgaben an Sozialversicherungsträger zu reduzieren.

#### **Zur ersten Forderung – die Reduzierung der Belastungen durch Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung:**

Nach unserer Ansicht würde die Reduzierung oder Abschaffung der Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung zu einer Belastung sämtlicher Versicherten führen. Dieser Einnahmeverlust müsste für den Erhalt einer leistungsfähigen Kranken- und Sozialversicherung durch eine allgemeine Beitragserhöhung ausgeglichen werden. Wegen der voraussichtlichen Veränderung der Altersstruktur unserer Gesellschaft wäre die abnehmende Gruppe der jungen Arbeitnehmer dann besonders von hohen Sozialversicherungsabgaben betroffen. Diese Nachteile wiegen die Vorteile für andere Teile unserer Gesellschaft nicht auf. Würde man durch die Erhöhung des Höchstbetrages des umwandelbaren Bruttoeinkommens bereits in der Ansparphase Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten, hätte dies die gleichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft aller Sozialversicherten.

#### **Zur zweiten Forderung – Beitragspflicht auf Kapitalauszahlungen aus Altverträgen:**

Wir gehen davon aus, dass Verträge vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 als Altverträge gelten.

Mit dem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) hat die Rechtsprechung bereits aufgezeigt, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, wenn bei einer aus dem Nettoeinkommen angesparten Direktversicherung die Befreiung von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung verlangt wird. Würde die von der Fraktion der FDP beantragte Klarstellung über die Anpassung des Gesetzestextes auf die Erkenntnisse der obigen Rechtsprechung des

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 15.09.2016

Bundesverfassungsgerichts hinausgehen, müsste wie bei der ersten Forderung eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Kranken- und Pflegeversicherung und den finanziellen Vorteilen einzelner Empfänger von Versorgungsbezügen erfolgen. Da die Anzahl der Altverträge feststeht und nicht weiter zunimmt, ist es geboten, die Einnahmeeinbußen zu ermitteln. Sollte die Gemeinschaft der Kranken- und Pflegeversicherten nicht durch Leistungseinbußen oder Kostensteigerungen beeinträchtigt werden, spricht nichts gegen eine großzügige Sonderregelung für Altverträge.

**Die dritte Forderung** betrifft Regelungen zur Bilanzierung von Unternehmen und damit keine Belange der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir auf diesen Aspekt nicht eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Herte

Referent für Finanzdienstleistungen

[herte@vzsh.de](mailto:herte@vzsh.de)

Katrin Rieger

Referentin für wirtschaftlichen  
Verbraucherschutz und Verbraucherbildung

[rieger@vzsh.de](mailto:rieger@vzsh.de)